

Sitzungsvorlage 181/2015

öffentlich

**TOP: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016
der Stadt Weißenfels**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Tagewerben	11.11.2015	
Ortschaftsrat Markwerben	16.11.2015	
Ortschaftsrat Schkortleben	17.11.2015	
Ortschaftsrat Borau	18.11.2015	
Ortschaftsrat Großkorbetha	19.11.2015	
Ortschaftsrat Storkau	19.11.2015	
Ortschaftsrat Burgwerben	24.11.2015	
Ortschaftsrat Leißling	24.11.2015	
Ortschaftsrat Langendorf	25.11.2015	
Finanzausschuss	25.11.2015	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	02.12.2015	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	07.12.2015	
Ortschaftsrat Uichteritz	07.12.2015	
Stadtrat	10.12.2015	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	☐ apl ☐ üpl ☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetver- antwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwor- tlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Für das Haushaltsjahr 2015 hatte die Stadt Weißenfels eine Hebesatzsatzung erlassen mit der Gültigkeit für ein Jahr. Um für das neue Haushaltsjahr ab dem 01.01.2016 Rechtmäßigkeit bei der Steuerbearbeitung herzustellen, ist eine Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer zu erlassen.

Die Satzung beinhaltet die Hebesätze für das Kalenderjahr 2016 unter Beachtung der Vereinbarungen aus den Eingemeindungsverträgen.

Derzeit betragen die Hebesätze für die Grundsteuer A 270 v.H. und für die Grundsteuer B 370 v.H.. Damit liegt die Stadt Weißenfels, wie aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich ist, unter den Hebesätzen der umliegenden Städte.

	<u>Merseburg</u>	<u>Naumburg</u>	<u>Zeitz</u>	<u>Hohenmölsen</u>
Grundsteuer A	300 v.H.	380 v.H.	300 v.H.	380 v.H.
Grundsteuer B	410 v.H.	400 v.H.	400 v.H.	380 v.H.

Die Städte Merseburg und Naumburg sehen eine Erhöhung in beiden Steuerarten für das Jahr 2016 vor.

In Anbetracht der derzeitigen negativen Entwicklung der Haushaltslage der Stadt Weißenfels und der drohenden Konsolidierung wegen eines unausgeglichen Ergebnisplans ab dem Jahr 2017 wird eine Erhöhung der Hebesätze unausweichlich.

Es wird daher empfohlen, im Jahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A von 270 v.H. auf mindestens 290 v.H. und der Grundsteuer B von bisher 370 v.H. auf 390 v.H. anzuheben. Daraus ergeben sich Mehreinnahmen von ca. 10 TEuro in der Grundsteuer A und ca. 160 TEuro in der Grundsteuer B.

Die Erhöhung der Grundsteuer B wirkt sich für jeden Grundstückseigentümer unterschiedlich aus, da für jedes Grundstück ein anderer Grundsteuermessbetrag (MB) durch das Finanzamt festgesetzt wurde. Nachfolgend erfolgt die Darstellung der jährlichen finanziellen Auswirkung an Beispielen der mittleren Kategorie.

- Einfamilienhaus mit MB von 26,60 € ergibt eine Erhöhung um 5,32 €
- Mehrfamilienhaus mit MB von 160,33 € ergibt eine Erhöhung um 32,07 €
- Eigentumswohnung mit MB von 37,75 € ergibt eine Erhöhung um 7,55 €
- Gemischt genutzte Grundstücke mit MB von 403,41 € ergibt eine Erhöhung um 80,68 €

Für die Stadt Weißenfels sollen die neuen Hebesätze der Grundsteuer und der unveränderte Hebesatz der Gewerbesteuer nach § 1 (1) der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer-Satzung ab dem 01.01.2016 zur Anwendung kommen.

Für die Ortschaften Langendorf und Uichteritz wurden die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer durch die Eingemeindungsverträge vertraglich vereinbart und sind in

§ 1 (2) der Steuersatzung festgesetzt. Diese gelten entsprechend der Eingemeindungsverträge fort, längstens jedoch bis einschließlich 2016.

Ebenfalls abweichend zur Gesamtstadt wird gemäß § 1 (3) der Steuersatzung der Hebesatz auf die Steuermessbeträge der Gewerbesteuer für die Ortschaften Großkorbetha und Wengelsdorf festgesetzt. Die abweichende Regelung liegt darin begründet, dass wichtige Wirtschaftsunternehmen auf dem Gebiet der Ortschaften ihre Erweiterungsinvestitionen unter Beibehaltung der bisherigen Steuerhebesätze weiterplanen können. Diese Ausnahmeregelung ist entsprechend der Änderung des Beschlusses über die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 28. August 2007 zulässig und auf max. 10 Jahre begrenzt, also längstens bis einschließlich 2016.

Die Hebesatzsatzung soll für das Haushaltsjahr 2016 gelten.

Dr. Hoffmann
Fachbereichsleiterin Finanzdienste

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2016